



Anwendung von Art. 106 DZV «Höhere Gewalt» infolge Trockenheit

Die Trockenheit und die hohen Temperaturen sind für viele Landwirtschaftsbetriebe eine grosse Herausforderung. Wenn Anforderungen aufgrund des durch Trockenheit bedingten Futtermangels nicht erfüllt werden können, kommt der Artikel 106 der Direktzahlungsverordnung "Höhere Gewalt" zur Anwendung.

Mögliche Abweichungen, bei welchen «höhere Gewalt» infolge Trockenheit und dadurch bedingte Futterknappheit auf dem Betrieb geltend gemacht werden können, sind:

Nährstoffbilanz 2026

Muss aufgrund der Trockenheit zusätzlich Raufutter zugekauft werden oder kann betriebseigenes Raufutter nicht wie geplant verkauft werden, kann sich dies auf die Nährstoffbilanz auswirken. Ergibt sich dadurch eine nicht ausgeglichene Nährstoffbilanz, wird im Rahmen einer allfälligen Kontrolle geprüft, ob die Abweichung auf die Trockenheit zurückzuführen ist.

GMF-Futterbilanz

Der vorgeschriebene Mindestanteil von 75 % Wiesenfutter im Talgebiet bzw. 85 % im Berggebiet darf durch andere Grundfuttermittel (Silomais, Zuckerrübenschnitzel etc.) ersetzt werden. Der maximale Kraftfutteranteil von 10 % der Futterration bleibt unverändert bestehen.

Biodiversitätsförderflächen

Die Schnittzeitpunkte gemäss Flächenverzeichnis bleiben bestehen. Eine vorzeitige Nutzung der extensiv genutzten und wenig intensiv genutzten Wiesen ist nicht zulässig.

Folgende Ausnahmen sind möglich:

Nutzung von extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen mit flexiblem Schnittzeitpunkt vor dem vorgegebenen Intervall von acht Wochen sowie der Möglichkeit zum Eingrasen oder Silieren anstelle der Produktion von Dürrfutter.

Befreiung von der Pflicht zum Stehenlassen von Altgras.

Schonende Weide vor dem 1. September auf Biodiversitätsförderflächen, bei welchen eine Herbstweide erlaubt ist. Voraussetzung ist, dass vorher eine reguläre Schnittnutzung stattgefunden hat. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Naturschutzflächen.

Vorzeitiger Schnittzeitpunkt von Streue- und Naturschutzvertragsflächen

Aufgrund der ausserordentlichen Trockenheit und der damit verbundenen Futterknappheit in vielen Betrieben hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) den Kantonen erlaubt, den Schnittzeitpunkt von Streueflächen ausnahmsweise vorzuverlegen. Der Kanton Obwalden macht von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Der Schnitt von Streueflächen mit Schnittzeitpunkt 1. September kann ab sofort erfolgen. Dies gilt sowohl für Streueflächen ohne Naturschutzvertrag als auch für Naturschutzvertragsflächen, die gemäss Vertrag in diesem Jahr zu mähen sind.

– **Trockene Verhältnisse nutzen**

Die derzeit aussergewöhnlich trockenen Verhältnisse bieten eine gute Gelegenheit, auch Flächen zu bewirtschaften, die in normalen Jahren wegen ihrer Vernässung nur schwer oder teilweise gar nicht befahrbar und mähbar sind.

Es wird empfohlen, diese günstigen Bedingungen zu nutzen und solche Flächen zu mähen. Damit kann der vorhandene Futterertrag genutzt und gleichzeitig die notwendige Pflege der Flächen sichergestellt werden.

– **Warum gibt es einen Schnittzeitpunkt?**

Die festgelegten Schnittzeitpunkte sind für den Erhalt der Artenvielfalt und der wertvollen Lebensräume wichtig. Der späte Schnitt gibt insbesondere seltenen und gefährdeten Pflanzen genügend Zeit, zu blühen und Samen auszubilden. Dadurch wird sichergestellt, dass sich die Pflanzenbestände langfristig erhalten können.

– **Eine Ausnahme für dieses Jahr**

Die diesjährige Kombination aus aussergewöhnlicher Trockenheit und Futterknappheit stellt eine besondere Situation dar. Aus Sicht des Naturschutzes kann deshalb einer einmaligen und ausnahmsweisen Vorverlegung des Schnittzeitpunkts zugestimmt werden.

Wichtig: Die vorzeitige Mahd ist auf das Jahr 2026 beschränkt. Ab dem kommenden Jahr gelten wieder die regulären Schnittzeitpunkte und Bewirtschaftungsvorgaben gemäss Naturschutzreglement und Naturschutzverträgen. Diese Vorgaben sind für die langfristige Sicherung der wertvollen Naturschutzflächen und ihrer Artenvielfalt von grosser Bedeutung.

RAUS

Die Anforderungen an den regelmässigen Auslauf bleiben bestehen. Kann der Weidegang aufgrund von Futtermangel oder Hitze nicht erfolgen, darf dieser durch Auslauf im Laufhof ersetzt werden.

Weidebeitrag

Kann aufgrund von Futtermangel die Anforderung, dass mindestens 70 % des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter gedeckt werden, nicht erfüllt werden, darf der Weidegang durch Auslauf im Laufhof ersetzt werden.

Insgesamt müssen die Tiere weiterhin an mindestens 26 Tagen pro Monat Auslauf auf einer Weide oder im Laufhof erhalten.

Wichtig:

Diese Regelungen gelten für alle Obwaldner Betriebe, solange die ausserordentliche Situation andauert.

Eine Meldung an das Amt für Landwirtschaft und Umwelt ist nicht erforderlich.

Anlässlich der nächsten Kontrolle wird ermittelt, ob der Grund für die Nichterfüllung des ökologischen Leistungsnachweises und der freiwilligen Direktzahlungsprogramme ausschliesslich auf das Ereignis «Trockenheit» zurückzuführen sei. Dabei werden das Wiesen- und das Auslaufjournal wie üblich kontrolliert. Abweichungen aufgrund Trockenheit sind in den Journalen zu dokumentieren und die Bemerkung «Futtermangel» einzutragen. Kann anlässlich der Kontrolle aufgezeigt werden, dass die Trockenheit alleinige Ursache für die Abweichung war, wird der Kanton auf die Kürzung oder Verweigerung von Beiträgen verzichten.

Wir empfehlen, die Abweichungen mit Fotos zu dokumentieren, bspw. betroffene Weideflächen.

Anpassung der Sömmerungsvorschriften infolge anhaltender Trockenheit

Aussetzung der Vorgaben zur Bestossung

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit werden die Vorgaben zur Bestossung für das Alpengsjahr 2026 ausgesetzt.

- Betriebe mit einem Unterbesatz (weniger als 75 %) oder einem Überbesatz (mehr als 110 %) erleiden keine Kürzungen der Sömmerungsbeiträge.
- Die Sömmerungsbeiträge werden auf Basis des verfügbaren Normalbesatzes ausbezahlt.
- Ausgenommen sind Betriebe, die in den letzten drei Jahren bereits einen Unterbesatz aufgewiesen haben. Diese werden im Einzelfall beurteilt und gegebenenfalls nach den effektiven Verhältnissen abgerechnet.
- Der Zusatzbeitrag für gemolkene Tiere wird gemäss den effektiven Tierdaten ausbezahlt.
- Eine Meldung an das Amt für Landwirtschaft und Umwelt ist bei einem vorzeitigen oder verspäteten Alpabtrieb nicht mehr erforderlich.

Mit diesen Massnahmen wird den Bewirtschaftenden die notwendige Flexibilität eingeräumt, Tiere bei Bedarf auf Alpen mit ausreichendem Futter und Wasser zu belassen. Gleichzeitig können dadurch die Heimbetriebe entlastet werden.

Vorübergehende Aufhebung der Beschränkung der Futterzufuhr

Zusätzlich wird die Beschränkung der Futterzufuhr auf Sömmerungsbetriebe vorübergehend aufgehoben.

Diese Ausnahme gilt ausschliesslich während der anhaltenden Trockenheit und soll den Sömmerungsbetrieben ermöglichen, kurzfristige Futterengpässe zu überbrücken. Eine Meldung an das Amt für Landwirtschaft und Umwelt ist auch in diesem Fall nicht erforderlich.

Wassertransporte mittels Helikopter

Auf diversen Alpen besteht inzwischen akuter Wassermangel für die Tränkung der Tiere. Sömmerungsbetriebe, bei denen ein Wassertransport auf dem Strassenweg nicht möglich ist, können sich an das Amt für Landwirtschaft und Umwelt wenden.

Sarnen, 19. August 2026